

[Startseite](#) > ... > [Klage Vor Gericht](#) > [Europäischer Gerichts atlas Für Zivilsachen](#) > [Unterhaltspflichten](#) > [Estonia](#)

Unterhaltspflichten

Estland

Estland



ZUSTÄNDIGE GERICHTE/BEHÖRDEN SUCHEN

Mit der nachstehenden Suchfunktion können Sie das/die für einen bestimmten EU-Rechtsakt zuständige(n) Gericht(e) bzw. Behörde(n) identifizieren. Hinweis: Wir bemühen uns um größtmögliche Richtigkeit der Ergebnisse. Dennoch kann es in seltenen Fällen vorkommen, dass die Zuständigkeit nicht genau bestimmt werden konnte und Sie daher möglicherweise nicht fündig werden.

Artikel 71 1. (a) - Zuständige Gerichte für Anträge auf Vollstreckbarerklärung und für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über derartige Anträge

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 sind die Anträge auf Vollstreckbarerklärung in der Republik Estland an die Landgerichte zu richten (§ 121 der Zivilprozessordnung).

Gemäß Artikel 32 Absatz 2 wird der Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über die Anträge auf Vollstreckbarerklärung in der Republik Estland bei den Bezirksgerichten eingelegt.

Artikel 71 1. (b) - Rechtsbehelfe

In der Republik Estland besteht die Anfechtung einer ergangenen Entscheidung nach Artikel 33 in der Einlegung eines Rechtsbehelfs beim Staatsgerichtshof (§ 625, §§ 695-701 der Zivilprozessordnung).

Artikel 71 1. (c) - Nachprüfungsverfahren

Das in Artikel 19 vorgesehene Nachprüfungsverfahren verläuft in der Republik Estland gemäß den Bestimmungen für die Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung von Versäumnisurteilen, sofern in der Verordnung des Rats (EG) Nr. 4/2009 vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen nichts anderes vorgesehen ist. Die Anträge auf Nachprüfung werden vom jeweils zuständigen Landgericht bearbeitet.

Artikel 71 1. (d) - Zentrale Behörden

Gemäß Artikel 49 Absatz 3 ist die Zentrale Behörde der Republik Estland:

Ministerium für Justiz und Digitales (*Justiits- ja Digiministeerium*)

Suur-Ameerika 1, 10122 Tallinn

E-Mail: central.authority@justdigi.ee

Telefon: +372 620 8190; +372 620 8183; +372 715 3443; +372 620 8186

Artikel 71 1. (f) - Zuständige Behörden für Vollstreckungssachen

Gemäß Artikel 21 werden Anträge auf Verweigerung oder Aussetzung der Vollstreckung in der Republik Estland von den Landgerichten bearbeitet.

Artikel 71 1. (g) - Zugelassene Sprachen für die Übersetzungen der Schriftstücke

Gemäß den Artikeln 20, 28 und 40 ist neben Estnisch auch die englische Übersetzung zulässig.

Artikel 71 1. (h) - Von der Zentralen Behörde zugelassene Sprachen für die Kommunikation mit den anderen Zentralen Behörden

Gemäß Artikel 59 ist neben Estnisch auch Englisch für die Kommunikation mit anderen Zentralen Behörden zugelassen.

■ Letzte Aktualisierung: 17/02/2025

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.